

# **BGer 4A\_188/2025 vom 4. August 2025**

Bundesgericht, 2025-08-04, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_4A\\_188\\_2025](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_4A_188_2025)

FR: TF 4A\_188/2025 du 4 août 2025

IT: TF 4A\_188/2025 del 4 agosto 2025

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Das Bundesgericht prüft von Amtes wegen und mit freier Kognition, ob ein Rechtsmittel zulässig ist ( Art. 29 Abs. 1 BGG ; BGE 149 III 277 E. 3.1 mit Hinweisen).

#### **E. 1.1**

In vermögensrechtlichen Angelegenheiten, wie hier eine vorliegt, ist die Beschwerde in Zivilsachen grundsätzlich nur zulässig, wenn der Streitwert mindestens Fr. 30'000.-- beträgt ( Art. 74 Abs. 1 lit. b BGG ). Nach der unbestrittenen Feststellung der Vorinstanz beträgt der Streitwert Fr. 858.95 und erreicht damit die Streitwertgrenze nicht.

#### **E. 1.2**

Erreicht der Streitwert den massgebenden Betrag wie in casu nicht, ist sie dennoch zulässig, wenn sich eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung stellt ( Art. 74 Abs. 2 lit. a BGG ). Eine solche wird nur zurückhaltend angenommen. Sie liegt vor, wenn ein allgemeines und dringendes Interesse besteht, dass eine umstrittene Frage höchstrichterlich geklärt wird, um eine einheitliche Anwendung und Auslegung des Bundesrechts herbeizuführen und damit eine erhebliche Rechtsunsicherheit auszuräumen ( BGE 146 III 237 E. 1 mit weiteren Hinweisen). Ist eine Beschwerde nur unter der Voraussetzung zulässig, dass sich eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung stellt, so ist in der Beschwerdeschrift auszuführen, warum diese Voraussetzung erfüllt ist ( Art. 42 Abs. 2 Satz 2 BGG ; BGE 136 II 489 E. 2.6; 133 III 439 E. 2.2.2.1, 645 E. 2.4).

#### **E. 1.3**

Die Beschwerdeführerin missachtet diese Begründungspflicht. Sie macht zwar geltend, dass sich im vorliegenden Fall "wichtige Grundsatzfragen" zur Verrechnung der abgezogenen Verrechnungssteuer mit den Steuern des gleiches Jahres stellen. Sie legt indessen nicht rechtsgenügend dar, worin die Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung im obigen Sinn (Erwägung 1.2) läge. Dass mit ihren pauschalen Vorbringen keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung aufgezeigt wird, sollte der Beschwerdeführerin aus früheren Verfahren bekannt sein. Schliesslich hat sie schon gegen die Steuern 2019 mit der gleichen Argumentation vergeblich Beschwerde an das Bundesgericht erhoben und zeigte bereits damals keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung auf (Urteil 4D\_77/2023 und 4D\_78/2023 vom 2. April 2024 E. 1.3). Unter diesen Umständen ist die Beschwerde in Zivilsachen nicht zulässig, sondern es steht die subsidiäre Verfassungsbeschwerde im Sinne der Art. 113-119 BGG offen.

#### **E. 2.1**

Mit der Verfassungsbeschwerde kann die Verletzung von verfassungsmässigen Rechten gerügt werden ( Art. 116 BGG ). Diesbezüglich gilt eine qualifizierte Rügepflicht. Das

Bundesgericht prüft die Verletzung von Grundrechten nicht von Amtes wegen, sondern nur insofern, als eine solche Rüge in der Beschwerde vorgebracht und begründet worden ist (Art. 117 in Verbindung mit Art. 106 Abs. 2 BGG). Dies bedeutet, dass klar und detailliert anhand der Erwägungen des angefochtenen Entscheids darzulegen ist, inwiefern verfassungsmässige Rechte verletzt worden sein sollen (BGE 135 III 232 E. 1.2; 134 I 83 E. 3.2; je mit weiteren Hinweisen).

### **E. 2.2**

Das Bundesgericht legt seinem Urteil den Sachverhalt zugrunde, den die Vorinstanz festgestellt hat (Art. 118 Abs. 1 BGG). Dazu gehören sowohl die Feststellungen über den Streitgegenständlichen Lebenssachverhalt als auch jene über den Ablauf des vor- und erstinstanzlichen Verfahrens, also die Feststellungen über den Prozesssachverhalt (BGE 140 III 16 E. 1.3.1 mit Hinweisen). Es kann die Sachverhaltsfeststellung der Vorinstanz nur berichtigen oder ergänzen, wenn sie unter Verletzung eines verfassungsmässigen Rechts zustande kam (Art. 118 Abs. 2 und Art. 116 BGG). Überdies muss die Behebung des Mangels für den Ausgang des Verfahrens entscheidend sein können (Art. 97 Abs. 1 BGG). Soweit die beschwerdeführende Partei den Sachverhalt ergänzen will, hat sie zudem mit präzisen Aktenhinweisen darzulegen, dass sie entsprechende rechtsrelevante Tatsachen und taugliche Beweismittel bereits bei den Vorinstanzen prozesskonform eingebracht hat (BGE 140 III 86 E. 2). Genügt die Kritik diesen Anforderungen nicht, können Vorbringen mit Bezug auf einen Sachverhalt, der vom angefochtenen Entscheid abweicht, nicht berücksichtigt werden (BGE 140 III 16 E. 1.3.1).

### **E. 3.1**

Soweit die Beschwerdeführerin die Verletzung von einfachem Bundesrecht rügt, insbesondere von Art. 31 Abs. 3 des Verrechnungssteuergesetzes (VstG), Art. 81 Abs. 1 SchKG und Art. 120 Abs. 1 OR, kann darauf von vornherein nicht eingetreten werden, da es sich hierbei nicht um die Verletzung verfassungsmässiger Rechte handelt (Erwägung 2.1). Das Gleiche gilt, wenn sie sich auf die Luzerner Steuerverordnung bezieht.

### **E. 3.2**

Die Beschwerdeführerin wirft der Vorinstanz eine "klare Rechtsverweigerung" und eine "Rechtsanwendungsverweigerung" vor, da diese sich nicht mit Art. 31 Abs. 3 VStG und ihren diesbezüglichen Einwendungen befasst habe. Dieser Vorwurf ist offensichtlich unbegründet. Die Vorinstanz setzte sich im angefochtenen Entscheid sehr wohl mit der genannten kantonalen Bestimmung und der Argumentation der Beschwerdeführerin auseinander (angefochtener Entscheid E. 7.2.2 und E. 7.2.3), legte aber dar, warum der Standpunkt der Beschwerdeführerin nicht stichhaltig ist.

### **E. 3.3**

Im Übrigen schildert die Beschwerdeführerin ausführlich ihre Sicht der Dinge, wonach das Verrechnungssteuerguthaben 2021 zwingend mit der direkten Bundessteuer des gleichen Jahres hätte verrechnet werden müssen. Sie zeigt aber nicht auf, zumindest offensichtlich nicht hinreichend (Erwägung 2.1), worin die Verletzung von verfassungsmässigen Rechten bestünde (so bereits Urteil 4D\_77/2023 und 4D\_78/2023 vom 2. April 2024 E. 4.1 f.).

### **E. 3.4**

Die subsidiäre Verfassungsbeschwerde ist somit abzuweisen, soweit überhaupt darauf einzutreten ist.

#### **E. 4**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Gerichtskosten der Beschwerdeführerin aufzuerlegen ( Art. 66 Abs. 1 BGG ). Den Beschwerdegegnern ist keine Parteientschädigung zuzusprechen ( Art. 68 Abs. 3 BGG ), zumal ihnen aus dem bundesgerichtlichen Verfahren mangels Einholung von Vernehmlassungen kein entschädigungspflichtiger Aufwand erwachsen ist.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.